

**6. Änderungssatzung der Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung
des Abwasserzweckverbandes Raguhn - Zörbig
(Gebührensatzung)**

Nach Maßgabe der §§ 8, 11, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288 ff) in der z.Zt. gültigen Fassung i.V.m. den §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA, S. 81) in der z.Zt. gültigen Fassung sowie auf der Grundlage der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA, S. 405) in der z.Zt. gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 03.12.2014 folgende 6. Änderungssatzung der Gebührensatzung beschlossen:

Artikel I

1. § 8 Absatz 1 Punkt b) wird wie folgt geändert:

b) Die Abwassergebühr gemäß § 2 Abs. 1 beträgt: 3,50 EUR/m³.

2. In § 8 Absatz 2 Satz 3 wird der Wert „0,64“ EUR durch den Wert „0,65“ EUR ersetzt.

3. Der § 8 Absatz 3 Punkt b) wird wie folgt geändert:

b) Die Abwassergebühr gemäß § 2 Abs. 3 beträgt für die Abwasserbeseitigung aus

aa) Kleinkläranlagen 24,60 EUR
je m³ entnommenen Fäkalschlamm

bb) abflusslosen Sammelgruben 13,60 EUR/m³.

4. In § 8 Absatz 4 wird der Wert „0,77“ durch den Wert „0,80“ ersetzt.

5. In § 9 Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Gebührenpflicht“ die Worte „Tag genau“ eingefügt.

Artikel II

Diese 6. Änderungssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Zörbig, den 04.12.2014

gez. Eschke
Verbandsgeschäftsführer
Abwasserzweckverband Raguhn – Zörbig

Siegel